

3. Rechtfertigung durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls

Der freie Dienstleistungsverkehr als fundamentaler Grundsatz des EG-Vertrages kann nur durch Regelungen beschränkt werden, die durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind und für alle im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats tätigen Personen oder Unternehmen gelten, soweit dieses Interesse nicht durch die Vorschriften geschützt wird, denen der Dienstleister bereits im Herkunftsstaat unterliegt¹⁹¹². Staatliche Maßnahmen, die eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellen, können nicht durch Ziele wirtschaftlicher Art wie den Schutz der inländischen Unternehmen gerechtfertigt werden¹⁹¹³. Gleches gilt für rein administrative Erwägungen¹⁹¹⁴. Die Anwendung nationaler Regelungen unterliegt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz¹⁹¹⁵.

C. Rechtsprechung des EuGH

Im folgenden soll nun die sogenannte Mindestlohnrechtsprechung des EuGH skizziert werden. Sie stellt die Weichen für die sich daran anschließende Analyse und Bewertung der Vereinbarkeit der Tariftreueverpflichtung mit der Dienstleistungsfreiheit.

I. Urteil des EuGH in der Rechtssache Rush Portuguesa

1. Sachverhalt

Dem Vorlageverfahrens gemäß Art. 234 EG lag ein Rechtsstreit zwischen dem portugiesischen Bauunternehmen Rush Portuguesa und dem französischen Einwanderungsamt (ONI) zugrunde. Ersteres hatte mit einem französischen Unternehmen einen Subunternehmervertrag über die Durchführung von Bauarbeiten in Westfrankreich geschlossen und zu diesem Zweck ihre portugiesischen Arbeitnehmer aus Portugal kommen lassen. Gemäß Art. L 341.9 Code du travail darf jedoch nur das ONI Angehörige von Drittstaaten in Frankreich anwerben. Die Rush Portuguesa wandte sich gegen die ihr strafweise auferlegte Zahlung eines Sonderbeitrags und stützte sich hierbei auf Art. 49 EG¹⁹¹⁶.

1912 EuGH, Rs. 279/80 (Webb), Slg. 1981, 3305, Rdnr. 17; Rs. C-180/89 (Kommission/Italien), Slg. 1991, I-709, Rdnr. 17; Rs. C-198/89 (Kommission/Griechenland), Slg. 1991, I-727, Rdnr. 18; Rs. C-76/90 (Säger), Slg. 1991, I-4221, Rdnr. 15; Rs. C-43/93 (Vander Elst), Slg. 1994, I-3803, Rdnr. 16; Rs. 272/94 (Guiot), Slg. 1996, I-1905, Rdnr. 11; Rs. 369/96 (Arblade), Slg. 1999, I-8453, Rdnr. 34; Rs. C-165/98 (Mazzoleni), Slg. 2001, I-2189 Rdnr. 25.

1913 EuGH; Rs. 352/85 (Bond van Adverteerders), Slg. 1988, 2085, Rdnr. 34; Rs. C-398/95 (SETTG), Slg. 1997, I-3091, Rdnr. 23; Rs. C-49/98, C-50/98, C-52/98 bis C-54/98 und C-68/98 bis C-71/98 (Finalarte), Slg. 2001, I-7831, Rdnr. 39.

1914 EuGH, Rs. C-18/95 (Terhöve), Slg. 1999, I-345, Rdnr. 45; Rs. C-369/96 (Arblade), Slg. 1999, I-8453, Rdnr. 37.

1915 EuGH, Rs. 76/90 (Säger), Slg. 1991, I-4221, Rdnr. 15; Rs. C-19/92 (Kraus), Slg. 1993, I-1663, Rdnr. 32; Rs. C-55/94 (Gebhard), Slg. 1995, I-4165, Rdnr. 37; Rs. C-272/94 (Guiot), Slg. 1996, I-1905, Rdnr. 13; Rs. C-369/96 (Arblade), Slg. 1999, I-8453, Rdnr. 35.

1916 EuGH, Rs. C-113/89 (Rush Portuguesa), Slg. 1990, I-1417, Rdnr. 3.

2. Position des EuGH

Der EuGH wiederholte die in der Rechtssache Seco/EVI¹⁹¹⁷ getroffene Aussage, „daß es das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten nicht verwehrt, ihre Rechtsvorschriften oder die von den Sozialpartnern geschlossenen Tarifverträge unabhängig davon, in welchem Land der Arbeitgeber ansässig ist, auf alle Personen auszudehnen, die in ihrem Hoheitsgebiet, und sei es auch nur vorübergehend, eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben¹⁹¹⁸.

II. Urteil des EuGH in der Rechtssache Arblade

1. Sachverhalt

Gemäß dem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag für die Baubranche hatte ein Unternehmen, das Bauarbeiten in Belgien ausführt, unabhängig davon, ob es dort ansässig ist, seinen Arbeitnehmern die in diesem Tarifvertrag festgelegte Mindestvergütung zu zahlen sowie Arbeitgeberbeiträge für das dort geregelte Schlechtwetter- und Treuemarkensystem zu entrichten. Die französischen Bauunternehmer Arblade und Leloup führten in Belgien Bauarbeiten durch und entsandten dazu Arbeitnehmer nach Belgien. Als gegen Arblade und Leloup wegen der nicht gezahlten Mindestvergütung ein Strafverfahren eingeleitet wurde, beriefen sie sich auf Art. 49 EG¹⁹¹⁹.

2. Position des EuGH

Nach Ansicht des EuGH stellt eine nationale Regelung, welche den Arbeitgeber verpflichtet, zusätzlich zu den bereits von ihm an den Fonds des Herkunftsmitgliedstaats abgeführten Beiträgen Arbeitgeberbeiträge an den Fonds des Aufnahmemitgliedstaats zu entrichten, eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs dar. Eine solche Verpflichtung verursache nämlich den in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen zusätzliche administrative und wirtschaftliche Kosten¹⁹²⁰. Sodann urteilte der EuGH, daß zu den anerkannten zwingenden Gründen des Allgemeininteresses auch der Schutz der Arbeitnehmer gehöre¹⁹²¹, insbesondere der Arbeitnehmer des Baugewerbes¹⁹²². Das mit dem sozialen Schutz der Arbeitnehmer des Baugewerbes verbundene Allgemeininteresse rechtfertige auch Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs¹⁹²³. Es sei denn, die entsandten Arbeitnehmer genießen aufgrund der Verpflichtungen, denen der Arbeitgeber bereits in seinem Herkunftsmitgliedstaat unterliegt, den gleichen oder einen im wesentlichen vergleichbaren Schutz¹⁹²⁴. Zudem

1917 EuGH, Rs. 62/81 und 63/81 (Seco/EVI), Slg. 1982, 223, Rdn. 14

1918 EuGH, Rs. 62/81 und 63/81 (Seco/EVI), Slg. 1982, 223, Rdn. 14; Rs. C-113/89 (Rush Portuguesa), Slg. 1990, I-1417, Rdn. 18.

1919 EuGH, Rs. C-369/96 (Arblade), Slg. 1999, I-8453, Rdn. 6, 7, 20.

1920 EuGH, Rs. C-369/96 (Arblade), Slg. 1999, I-8453, Rdn. 50.

1921 EuGH, Rs. 279/80, (Webb), Slg. 1981, 3305, Rdn. 19; Rs. 62/81 und 63/81 (Seco/EVI), Slg. 1982, 223, Rdn. 14; Rs. C-113/89 (Rush Portuguesa), Slg. 1990, I-1417, Rdn. 18; Rs. 369/96 (Arblade), Slg. 1999, I-8453, Rdn. 36.

1922 EuGH, Rs. C-272/94 (Guiot), Slg. 1996, I-1905, Rdn. 16.

1923 EuGH, Rs. C-369/96 (Arblade), Slg. 1999, I-8453, Rdn. 42, 51.

1924 EuGH, Rs. C-369/96 (Arblade), Slg. 1999, I-8453, Rdn. 51; vgl. Rs. C-76/90 (Säger), Slg. 1991, I-4221, Rdn. 15; Rs. C-19/92 (Kraus), Slg. 1993, I-1663, Rdn. 32; Rs. C-55/94 (Gebhard), Slg. 1995, I-4165,